

AV-0056/2016



Landkreis
Börde

Landkreis Börde • Gerikestraße 104 • 39340 Haldensleben

Mit Empfangsbekanntnis

Gemeinde Barleben
Ernst-Thälmann-Str. 22
39179 Barleben

BE	Stoll OH	JU	UE	BA	SV	HA	FI	RB	GV
									OBM R
WV				Gemeinde Barleben	EIR	So- fort			OBM E
Ud. Nr.	1315		Datum		7. MRZ. 2016				OBM M
RÜ	AE	SN	ALB	z. B.	z. K.	Ant. IV	Ant. V		EB
				X					

Der Landrat

Fachbereich 2
Fachdienst
Recht, Ordnung und Kommunal-
aufsicht
SG Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen / Nachricht vom:
Fri vom 12.05.2015
Mein Zeichen / Nachricht vom:
01.3015.1.GBa.2016

Datum:
03.03.2016

Sachbearbeiter/in:
Frau Simon

Haus / Raum:
406

Telefon / Telefax:
03904 7240-4002
03904 7240-51254

E-Mail:
Kommunalauf-
sicht@boerdekreis.de

Besucheranschrift:
Gerikestraße 104
39340 Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.boerdekreis.de

E-Mail:
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlo-
se Mitteilungen ohne elektroni-
sche Signatur

Sprechzeiten:
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300
300 3002

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000
7637 63

Beschluss des Gemeinderates Barleben vom 17.07.2014 (Beschluss-Nr.: 052/2014) über die Besetzung des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft

Der Landkreis Börde als nach § 144 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zuständige Kommunalaufsichtsbehörde erlässt folgende

Beanstandungsverfügung

I.
Der in der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Barleben am 17.07.2014 gefasste Beschluss (Beschluss-Nr.: 0052/2014) über die Besetzung des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes „Wohnungswirtschaft“ wird beanstandet.

II.
Der Gemeinde Barleben wird aufgegeben, diesen Beschluss, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Verfügung aufzuheben.

III.
Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

A. Sachverhalt

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben hat auf seiner Sitzung am 17.07.2014 den Beschluss Nr.: 0052/2014 über die Besetzung des Betriebsausschusses gefasst. Danach sind sechs Mandatsträger und eine beim Eigenbetrieb beschäftigte Person bestellt worden.

Nach § 4 Abs. 2 der am 23.06.2008 beschlossenen Betriebssatzung des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft der Gemeinde Barleben besteht der Betriebsausschuss aus sechs Mandatsträgern und dem Bürgermeister.

Diese Satzungsregelung entsprach nicht der zum damaligen Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Vorschrift des Eigenbetriebsgesetzes nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EigBG, wonach der Betriebsausschuss aus dem nach Maßgabe des § 46 GO LSA zu bestimmenden Mandatsträgern sowie einer beim Eigenbetrieb beschäftigten Person bestand. Da der Eigenbetrieb „Wohnungswirtschaft“ der Gemeinde Barleben kein eigenes Personal beschäftigte, entsprach die Be-

Landkreis Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300
300 3002

triebssatzung den tatsächlichen Gegebenheiten und der geltenden Rechtslage.

Anfang April 2014 hat der Eigenbetrieb hat 2 Mitarbeiter eingestellt. Daraufhin hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben mit Beschluss-Nr.: 0052/2014 die Besetzung des Betriebsausschusses beschlossen. Danach sind sechs Gemeinderatsmitglieder und eine beim Eigenbetrieb beschäftigte Person bestellt worden, ohne zuvor die Betriebssatzung an die geänderte Sachlage anzupassen. Zur Sach- und Rechtslage habe ich der Gemeinde mehrfach Gelegenheit gegeben, sich zu äußern, zuletzt mit dem Schreiben vom 28.04.2015.

B. Begründungen

Der Landkreis Börde ist nach § 144 KVG LSA zum Erlass dieser Verfügung sachlich und örtlich zuständig.

Zu I.

Gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse und Anordnungen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

Eine Gemeinde erfüllt die ihr obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen nicht, wenn sie gegen den Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Verwaltung verstößt. Die Gemeinde ist verfassungsmäßig verpflichtet, ihre Maßnahmen im Einklang mit den Gesetzen vorzunehmen.

Der Beschluss über die Besetzung des Betriebsausschusses und mithin der Bestellung des Vertreters der beim Eigenbetrieb beschäftigten Person steht der Regelung des § 4 Abs. 1 EigBG und der Regelung des § 4 Abs. 2 der zurzeit geltenden Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Barleben vom 23.06.2008 entgegen.

Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Vertreter können erst vom Gemeinderat bestellt werden, wenn die Zusammensetzung des Betriebsausschusses in der Betriebssatzung geregelt ist.

Gemäß § 4 Abs. 1 EigBG sind die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebes durch Betriebssatzung zu regeln. Sie **muss** insbesondere Vorschriften über Gegenstand und Namen des Eigenbetriebes, die Höhe des Stammkapitals, **die Zusammensetzung** und die Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung und **des Betriebsausschusses** enthalten. Die Betriebssatzung wird nach § 4 Abs. 2 EigBG mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates beschlossen.

Nach § 8 Abs. 1 EigBG ist für die Angelegenheiten ein beschließender Ausschuss (Betriebsausschuss) zu bilden. Der Betriebsausschuss besteht gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 EigBG aus den nach Maßgabe des § 47 KVG LSA zu bestimmenden Mandatsträgern sowie mindestens einer beim Eigenbetrieb beschäftigten Person. Die Zahl der Beschäftigten darf jedoch ein Drittel aller Mandatsträger des Betriebsausschusses nicht übersteigen. Das Nähere bestimmt die Betriebssatzung. Bei Eigenbetrieben mit weniger als fünf Beschäftigten kann auf einen Vertreter der Beschäftigten im Betriebsausschuss verzichtet werden.

Die Betriebssatzung der Gemeinde Barleben vom 23.06.2008 regelt im § 4 Abs. 2 die Zusammensetzung des Betriebsausschusses. Dieser besteht aus sechs Mandatsträgern und dem Bürgermeister. Da der Eigenbetrieb „Wohnungswirtschaft“ bislang keine Beschäftigten hatte, war diese Regelung auch nicht zu beanstanden.

Nunmehr wurden zum 01. bzw. 14. 04.2014 zwei Mitarbeiter eingestellt. Daraufhin hat der Gemeinderat, den Vorgaben des § 8 Abs.2 Satz 1 EigBG entsprechend, die Zusammensetzung des Betriebsausschusses um einen Vertreter der beim Eigenbetrieb beschäftigten Person geändert. Die geänderte Zusammensetzung des Betriebsausschusses erfolgte jedoch ausschließlich mit Beschluss vom 17.07.2014.

Diese Verfahrensweise steht dem geltendem Gesetz, hier dem Eigenbetriebsgesetz § 4 Abs. 1 Satz 2 EigBG, entgegen. Soweit aufgrund der geänderten Situation der Eigenbetrieb nunmehr über eigenes Personal verfügt, **muss** die Betriebssatzung im § 4 Abs. 2 geändert werden. Erst nach der Änderung/ Anpassung der Betriebssatzung hinsichtlich der Zusammensetzung des Betriebsausschusses ist die Beschlussfassung über die Besetzung des Betriebsausschusses möglich.

In der Anhörung hat die Gemeinde Barleben Folgendes ausgeführt:

„Soweit es die Betriebssatzung betrifft, enthält § 8 Abs. 2 Satz EigBG die Regelung, „das Nähere bestimmt die Betriebssatzung“. Damit wird klargestellt, dass nur Bestimmungen in die Betriebssatzung aufgenommen werden müssen, die nicht der Gesetzgeber abschließend vorgibt. In § 8 Abs. 2 Satz 1 EigBG gibt der Gesetzgeber vor, dass der Betriebsausschuss aus den nach Maßgabe des § 47 KVG LSA zu bestimmenden Mandatsträger sowie mindestens einer beim Eigenbetrieb beschäftigten Person dem Betriebsausschuss angehören muss, ist eine Bestimmung in der Betriebssatzung überflüssig, weil nichts „Näheres“ bestimmt wird. Nur wenn mehr als eine Person dem Betriebsausschuss angehören soll, wäre zwingend eine Satzungsregelung erforderlich. Da für den Eigenbetrieb „Wohnungswirtschaft“ der Gemeinde Barleben nur eine im Eigenbetrieb beschäftigte Person als Mitglied in den Betriebsausschuss bestellt werden soll, reicht ein entsprechender Beschluss des Gemeinderates gemäß § 8 Abs. 3 EigBG aus.“

Sofern nunmehr, nach Änderung der Sachlage, die Auffassung vertreten wird, dass eine Änderung der Betriebssatzung in diesem Punkt nicht erforderlich ist, da es der Gesetzgeber gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 EigBG vorgibt, so muss festgestellt werden, dass die in der derzeitigen Betriebssatzung im § 4 Abs. 2 getroffene Regelung nicht dem geltenden Recht entspricht. Um eine gesetzlich konforme Regelung hinsichtlich der Zusammensetzung des Betriebsausschusses sicherzustellen, ist entweder die Regelung im § 4 Abs. 2 der Satzung aufzuheben, da wie die Gemeinde argumentiert, der § 8 Abs. 2 Satz 1 EigBG es bereits per Gesetz regelt, ansonsten ist der § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung der neuen Sachlage anzupassen. Eine Änderung der Betriebssatzung ist auf jeden Fall erforderlich. Insofern ist der bereits vor der Änderung /Anpassung der Betriebssatzung gefasste Beschluss über die Besetzung des Betriebsausschusses und Bestellung des beim Eigenbetrieb Beschäftigten **zu beanstanden**.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass, sofern der Betriebsausschuss in der vorliegend nicht ordnungsgemäßen Besetzung Beschlüsse gefasst hat, diese nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind und aus Rechtssicherheitsgründen zu wiederholen sind.

Die Gemeinde Barleben hatte im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung die rechtliche Möglichkeit, den Rechtszustand herzustellen. Diese Möglichkeit wurde nicht genutzt.

Gemäß § 143 Abs. 1 KVG LSA ist die Aufsicht so auszuüben, dass die Rechte der Gemeinden geschützt und die Erfüllung ihrer Pflichten gesichert werden. Sie hat die Entschlusskraft und Verantwortungsbereitschaft der Gemeinden zu fördern sowie Erfahrungen bei der Lösung kommunaler Aufgaben zu vermitteln.

Entsprechend der Vorschrift des Abs. 2 hat die Aufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten sicherzustellen, dass die Verwaltung der Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen erfolgt und die Rechte der Verwaltungsorgane und deren Teile geschützt werden.

Die Entscheidung, ob kommunalaufsichtliche Maßnahmen erforderlich sind, steht grundsätzlich im Ermessen der Kommunalaufsichtsbehörde (Opportunitätsprinzip).

Im vorliegenden Fall habe ich von meinem Ermessen, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Barleben zu beanstanden, Gebrauch gemacht.

Ein Einschreiten mit kommunalaufsichtlichen Mitteln ist nur im öffentlichen Interesse geboten. Ich habe im öffentlichen Interesse zu gewährleisten, dass die Gemeinde Barleben die ihr obliegenden Pflichten/Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erfüllt und dem Grundsatz der Recht- und Gesetzmäßigkeit der Verwaltung Folge leistet.

Eigenbetrieb „Wohnungswirtschaft“ als sozial beschäftigte Person entsprach die

beschäftigten Person bestand. Da der Gemeinde Barleben kein eigenes Po

Bei der Auswahl der Aufsichtsinstrumente ist die Kommunalaufsicht an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel gebunden. Das Aufsichtsinstrument muss daher geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Die Beanstandung ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet, den Beschluss, der nicht den geltenden Rechtsvorschriften entspricht, außer Vollzug zu setzen.

Die Beanstandung ist auch erforderlich.

Die Gemeinde Barleben wird durch die Beanstandung in ihrem Selbstverwaltungsrecht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung regeln zu können, beeinträchtigt.

Allerdings muss sie sicherstellen, dass die Aufgabenerfüllung im Rahmen der Gesetze erfolgt. Ein anderes, weniger einschneidendes bzw. geringer belastendes kommunalaufsichtliches Mittel ist nicht ersichtlich.

Ziel der Kommunalaufsicht ist es nicht, die Kommunen zu reglementieren, sondern über die Sicherstellung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Kommunalaufsichtsbehörde rechtmäßiges und zweckmäßiges Verwaltungshandeln zu sichern.

Sowohl das Instrument der kommunalaufsichtlichen Beratung, als auch die Möglichkeit meines Informationsrechtes sind jedoch nunmehr nicht geeignet, um im Ergebnis zu erreichen, dass die Gemeinde Barleben veranlasst wird, den Beschluss Nr.: 0052/2014 aus formal-juristischen Gründen aufzuheben.

Die Beanstandung ist auch angemessen. Sie steht nicht außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg, die Erfüllung der Pflichten der Gemeinde im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften abzusichern.

Nach eingehender Abwägung ist festzustellen, dass ein großes Interesse der Allgemeinheit darin besteht, dass der Gemeinderat rechtmäßige Beschlüsse fasst.

Zu II.

Gemäß § 146 Abs. 1 GO LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse und Anordnungen der Gemeinden, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Gemeinde binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden. Unter Punkt II. der Beanstandungsverfügung habe ich der Gemeinde Barleben aufgegeben, den Beschluss Nr.: 0052/2014 sechs Wochen nach Zustellung dieser Verfügung, spätestens jedoch auf der nächsten turnusmäßigen Gemeinderatssitzung des Gemeinderates Barleben aufzuheben.

Die Frist ist angemessen.

Der Gemeinde Barleben ist es innerhalb der gesetzten Frist rechtlich und tatsächlich möglich, die Sach- und Rechtslage zu prüfen und den beanstandeten Beschluss aufzuheben und somit den rechtmäßigen Zustand wieder herzustellen.

Zu III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach kann ganz oder teilweise von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben einzulegen.

Im Auftrag


Wendt
Sachgebietsleiterin